

FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V.

Vertrag über die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung am Gymnasium Norf der Stadt Neuss

zwischen dem Verein FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V.

vertreten durch Herrn Stefan Kremer (Vorstandsvorsitzender)

nachfolgend „Verein“ genannt,

und _____
(Vor- und Nachname/n der/des Erziehungsberechtigten)

(Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse; bitte in Druckschrift)

nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt,

wird für das Kind:

_____ (Vor- und Nachname des Kindes)

Geburtsdatum des Kindes:

(ggf. abweichende Anschrift des Kindes)

Schüler/in des Gymnasiums Norf, Neuss wird ab dem 01.08.2025 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Verein FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V. bietet an den Unterrichtstagen Montag bis Freitag außerschulische Betreuungsangebote für Schüler/innen an.

§ 2 Aufnahme- und Teilnahmebedingungen / Vereinsmitgliedschaft

1. Das angemeldete Kind muss Schüler/in des Gymnasiums Norf sein. Mit Vertragsabschluss werden die Erziehungsberechtigten für die Dauer des Betreuungsvertrages Mitglied im Verein FleNo (Flexibler Ganztage am Gymnasium Norf) e.V..
2. Der Verein FleNo (Flexibler Ganztage am Gymnasium Norf) e.V. betreut Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den regulären Schulvormittag nach festgelegten Organisationsabläufen: 13:40 Uhr bis 14:00 Uhr Mittagessen, 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr Bewegungspause, 14:30 Uhr bis 15:20 Uhr Lernzeit und von 15:20 Uhr bis 16:15 Uhr „Time to Relax“. Nur in diesem Rahmen sowie nach vorgegebenen Regeln und Strukturen kann der Ablauf flexibel, d.h. individuell nach den Bedürfnissen der einzelnen Kinder gehandhabt werden.
3. Zur Umsetzung der Flexibilität wird eine Anlage mit Wochentabelle Teil des Betreuungsvertrages. In diese haben die Erziehungsberechtigten für jeden Wochentag verbindlich einzutragen, wann das Kind regelmäßig die Ganztagsbetreuung verlassen soll. Mögliche Gehenszeiten sind:
 - 1.) 13:40 Uhr nach dem Unterricht,
 - 2.) 14:00 Uhr nach dem gemeinsamen Mittagessen,
 - 3.) 15:20 Uhr nach den Hausaufgaben oder
 - 4.) 16:15 Uhr Ende der Betreuung.

Die gemeinsame warme Mahlzeit ist Teil unseres pädagogischen Konzeptes. Eine Nichtteilnahme ist nur in Ausnahmefällen und mit Rücksprache möglich.

Wir bitten, um Ihr Verständnis, dass darüber hinaus keine weiteren individuellen Wünsche (z.B. Teilnahme nur an der Hausaufgabenbetreuung etc.) oder selbst gewählte Modulveranstaltungen berücksichtigt werden.

4. Alle beteiligten Personen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es existiert ein regelmäßiger und fachgerechter Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins FleNo (Flexibler Ganztage am Gymnasium Norf) e.V. (vgl. BASS 12 – 63 Nr.2). Dazu gehören u.a. auch die Teilnahme der Leitung des Ganztages bei Quartals- bzw. Zeugniskonferenzen oder anderen Konferenzen, die dem Austausch dienen. Eine Lehrkraft ist mit der Aufgabe betraut, als Schnittstelle zwischen Kollegium und dem Verein FleNo (Flexibler Ganztage am Gymnasium Norf) e.V. zu fungieren, so dass ein kontinuierlicher Austausch von Informationen und Absprachen von Veranstaltungen in beide Richtungen gewährleistet ist.
5. Um einen reibungslosen organisatorischen Ablauf der Ganztagsbetreuung aller Kinder sicherzustellen, ist die Einhaltung o.g. Rahmenbedingungen zwingend erforderlich. Bei Verstoß gegen diese Regeln behält sich der Verein die Kündigung des Vertrages und damit den Ausschluss aus dem Ganztagsbetrieb vor.

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr beginnend mit dem 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bis zum Mai des Folgejahres kann der Vertrag von den Erziehungsberechtigten schriftlich um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 4 Leistungen des Vereins

1. Der Verein gewährleistet im Rahmen des § 2 die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes schultätig von Montag bis Freitag mit dem Ende des Schulunterrichtes bis maximal 16:15 Uhr.
2. Die angebotenen Leistungen beinhalten eine Lernzeit von einer Schulstunde (45 Minuten). Die Lernzeit dient einer gezielten Anleitung zur Selbsthilfe, darf aber nicht als Nachhilfe oder Übungsstunde vor Klassenarbeiten verstanden werden. Qualität und Umfang der zu erledigenden Hausaufgaben liegen ganz im Verantwortungsbereich des betreuten Kindes.
3. Der Verein behält sich vor, die außerschulische Betreuung ganz oder teilweise zu schließen,
 - wenn der Schulträger keine Räumlichkeiten zur Verfügung stellt;
 - wenn die Aufsicht und die Betreuung des Kindes durch den Verein nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann;
 - bei Auftreten ansteckender Krankheiten in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

§ 5 Entgelte, Einzug

1. Für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung wird je Kind ein monatliches Entgelt (12 Monate) in Höhe von 84,00 € erhoben. Diese Betreuungskosten werden vom Jugendamt Neuss berechnet und eingezogen. Für die Bearbeitung Ihrer Betreuungskosten benötigt das Jugendamt Neuss die von uns beigefügte Trägermeldung. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie gleichzeitig der Weitergabe Ihrer Daten ein.
2. Sollten die beantragten Zuschüsse der Stadt Neuss nicht in der bisher bekannten Höhe bewilligt werden, kann das monatliche Entgelt erhöht werden.
3. Für besondere Aktionen (z.B. Exkursionen) können zusätzliche Beiträge erhoben werden.
4. Zeiten, zu denen keine Betreuungsleistungen geschuldet (z.B. Feiertage und Ferienzeiten) oder in Anspruch genommen werden, können von den Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern. Dies gilt auch für den vorübergehenden Ausschluss nach § 7 des Vertrages.
5. Säumnisse bei der Zahlung geschuldeter Entgelte von mehr als 4 Wochen gelten als schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag und berechtigen den Verein gemäß § 6 Absatz 2 zur fristlosen Kündigung. Der Verein ist außerdem berechtigt, den Erziehungsberechtigten durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Kündigung

1. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende aus besonderen Gründen zulässig. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn
 - dass Kind die Schule verlässt,
 - Veränderungen hinsichtlich des Personalsorgerechts für das Kind eintreten,
 - die Erziehungsberechtigten aufgrund eines bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umstandes (insbesondere bei Arbeitslosigkeit) die nach diesem Vertrag zu entrichtenden Beiträge nicht mehr aufbringen können.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien nach vorheriger Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen, z.B. Zahlungsverzug.
3. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und / oder des Raumangebots, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Kind kann von der außerschulischen Betreuung ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden, wenn
 - a) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
 - b) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt.
2. Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Verein und / oder seinen Fachkräften eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.
3. Der Ausschluss und die Androhung des Ausschlusses sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Schulordnung / Technische Geräte

1. Es gilt die Schulordnung des Gymnasiums Norf, die auf der Homepage unter der Rubrik Downloads einzusehen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend § 6 der Schulordnung für die Schülerinnen und Schüler der Gebrauch von elektronischen Geräten während der Ganztagszeit verboten ist.

2. Die Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr Kind während der Ganztagszeit in Kleingruppen (mindestens drei) alleine auf dem Schulgelände spielen darf.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
3. Der Verein darf Personendaten nur zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift
FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V.

Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r

FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V.

Vertrag über die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung am Gymnasium Norf der Stadt Neuss

zwischen dem Verein FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V.

vertreten durch Herrn Stefan Kremer (Vorstandsvorsitzender)

nachfolgend „Verein“ genannt,

und _____
(Vor- und Nachname/n der/des Erziehungsberechtigten)

(Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse; bitte in Druckschrift)

nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt,

wird für das Kind:

_____ (Vor- und Nachname des Kindes)

Geburtsdatum des Kindes: _____

(ggf. abweichende Anschrift des Kindes)

Schüler/in des Gymnasiums Norf, Neuss wird ab dem 01.08.2025 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Verein FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V. bietet an den Unterrichtstagen Montag bis Freitag außerschulische Betreuungsangebote für Schüler/innen an.

§ 2 Aufnahme- und Teilnahmebedingungen / Vereinsmitgliedschaft

1. Das angemeldete Kind muss Schüler/in des Gymnasiums Norf sein. Mit Vertragsabschluss werden die Erziehungsberechtigten für die Dauer des Betreuungsvertrages Mitglied im Verein FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V..
2. Der Verein FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V. betreut Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den regulären Schulvormittag nach festgelegten Organisationsabläufen: 13:40 Uhr bis 14:00 Uhr Mittagessen, 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr Bewegungspause, 14:30 Uhr bis 15:20 Uhr Lernzeit und von 15:20 Uhr bis 16:15 Uhr „Time to Relax“. Nur in diesem Rahmen sowie nach vorgegebenen Regeln und Strukturen kann der Ablauf flexibel, d.h. individuell nach den Bedürfnissen der einzelnen Kinder gehandhabt werden.
3. Zur Umsetzung der Flexibilität wird eine Anlage mit Wochentabelle Teil des Betreuungsvertrages. In diese haben die Erziehungsberechtigten für jeden Wochentag verbindlich einzutragen, wann das Kind regelmäßig die Ganztagsbetreuung verlassen soll. Mögliche Gehenszeiten sind:
 - 1.) 13:40 Uhr nach dem Unterricht,
 - 2.) 14:00 Uhr nach dem gemeinsamen Mittagessen,
 - 3.) 15:20 Uhr nach den Hausaufgaben oder
 - 4.) 16:15 Uhr Ende der Betreuung.

Die gemeinsame warme Mahlzeit ist Teil unseres pädagogischen Konzeptes. Eine Nichtteilnahme ist nur in Ausnahmefällen und mit Rücksprache möglich.

Wir bitten, um Ihr Verständnis, dass darüber hinaus keine weiteren individuellen Wünsche (z.B. Teilnahme nur an der Hausaufgabenbetreuung etc.) oder selbst gewählte Modulveranstaltungen berücksichtigt werden.

4. Alle beteiligten Personen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es existiert ein regelmäßiger und fachgerechter Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V. (vgl. BASS 12 – 63 Nr.2). Dazu gehören u.a. auch die Teilnahme der Leitung des Ganztages bei Quartals- bzw. Zeugniskonferenzen oder anderen Konferenzen, die dem Austausch dienen. Eine Lehrkraft ist mit der Aufgabe betraut, als Schnittstelle zwischen Kollegium und dem Verein FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V. zu fungieren, so dass ein kontinuierlicher Austausch von Informationen und Absprachen von Veranstaltungen in beide Richtungen gewährleistet ist.
5. Um einen reibungslosen organisatorischen Ablauf der Ganztagsbetreuung aller Kinder sicherzustellen, ist die Einhaltung o.g. Rahmenbedingungen zwingend erforderlich. Bei Verstoß gegen diese Regeln behält sich der Verein die Kündigung des Vertrages und damit den Ausschluss aus dem Ganztagsbetrieb vor.

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr beginnend mit dem 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bis zum Mai des Folgejahres kann der Vertrag von den Erziehungsberechtigten schriftlich um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 4 Leistungen des Vereins

1. Der Verein gewährleistet im Rahmen des § 2 die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes schultäglich von Montag bis Freitag mit dem Ende des Schulunterrichtes bis maximal 16:15 Uhr.
2. Die angebotenen Leistungen beinhalten eine Lernzeit von einer Schulstunde (45 Minuten). Die Lernzeit dient einer gezielten Anleitung zur Selbsthilfe, darf aber nicht als Nachhilfe oder Übungsstunde vor Klassenarbeiten verstanden werden. Qualität und Umfang der zu erledigenden Hausaufgaben liegen ganz im Verantwortungsbereich des betreuten Kindes.
3. Der Verein behält sich vor, die außerschulische Betreuung ganz oder teilweise zu schließen,
 - wenn der Schulträger keine Räumlichkeiten zur Verfügung stellt;
 - wenn die Aufsicht und die Betreuung des Kindes durch den Verein nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann;
 - bei Auftreten ansteckender Krankheiten in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

§ 5 Entgelte, Einzug

1. Für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung wird je Kind ein monatliches Entgelt (12 Monate) in Höhe von 84,00 € erhoben. Diese Betreuungskosten werden vom Jugendamt Neuss berechnet und eingezogen. Für die Bearbeitung Ihrer Betreuungskosten benötigt das Jugendamt Neuss die von uns beigefügte Trägermeldung. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie gleichzeitig der Weitergabe Ihrer Daten ein.
2. Sollten die beantragten Zuschüsse der Stadt Neuss nicht in der bisher bekannten Höhe bewilligt werden, kann das monatliche Entgelt erhöht werden.
3. Für besondere Aktionen (z.B. Exkursionen) können zusätzliche Beiträge erhoben werden.
4. Zeiten, zu denen keine Betreuungsleistungen geschuldet (z.B. Feiertage und Ferienzeiten) oder in Anspruch genommen werden, können von den Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern. Dies gilt auch für den vorübergehenden Ausschluss nach § 7 des Vertrages.
5. Säumnisse bei der Zahlung geschuldeter Entgelte von mehr als 4 Wochen gelten als schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag und berechtigen den Verein gemäß § 6 Absatz 2 zur fristlosen Kündigung. Der Verein ist außerdem berechtigt, den Erziehungsberechtigten durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Kündigung

1. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende aus besonderen Gründen zulässig. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn
 - dass Kind die Schule verlässt,
 - Veränderungen hinsichtlich des Personalsorgerechts für das Kind eintreten,
 - die Erziehungsberechtigten aufgrund eines bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umstandes (insbesondere bei Arbeitslosigkeit) die nach diesem Vertrag zu entrichtenden Beiträge nicht mehr aufbringen können.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien nach vorheriger Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen, z.B. Zahlungsverzug.
3. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und / oder des Raumangebots, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Kind kann von der außerschulischen Betreuung ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden, wenn
 - a) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
 - b) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt.
2. Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Verein und / oder seinen Fachkräften eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.
3. Der Ausschluss und die Androhung des Ausschlusses sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Schulordnung / Technische Geräte

1. Es gilt die Schulordnung des Gymnasiums Norf, die auf der Homepage unter der Rubrik Downloads einzusehen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend § 6 der Schulordnung für die Schülerinnen und Schüler der Gebrauch von elektronischen Geräten während der Ganztagszeit verboten ist.

2. Die Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr Kind während der Ganztagszeit in Kleingruppen (mindestens drei) alleine auf dem Schulgelände spielen darf.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
3. Der Verein darf Personendaten nur zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift
FleNo (Flexibler Ganzttag am Gymnasium Norf) e.V.

Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r